

### **I. Geltungsbereich; Schriftformklausel**

1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte mit unseren Lieferanten gelten die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen, wenn der Lieferant ein Unternehmer ist (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Erfasst sind insbesondere Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
2. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen. In der vorbehaltlosen Annahme des Liefergegenstandes trotz Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten liegt keine Zustimmung zu deren Einbeziehung.
3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge über Lieferungen desselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
4. Vorrangig sind die getroffenen Individualvereinbarungen auch zum Haftungsmaßstab.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Ablehnungsandrohung, Behinderungsanzeigen, Bedenkenhinweise, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist auch durch ein den Vorschriften des Signaturgesetzes entsprechendes Telefax oder E-Mail gewahrt.

### **II. Vertragsschluss**

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung des Angebots eines Lieferanten als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen (Klarstellung zu § 154 BGB).
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 12 Werktagen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Soweit in unserer Bestellung eine frühere Lieferung verlangt wird, gilt als Annahme auch die vorbehaltlose Lieferung der Ware innerhalb der Frist von 12 Werktagen.
3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

### **III. Preise; Fälligkeit**

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.
3. Im Falle von Nachlieferungen für dasselbe Vorhaben aufgrund von Nachfolge-Aufträgen verpflichtet sich der Lieferant, zu denselben Preiskonditionen wie beim Hauptvertrag zu liefern, sofern die vertragsgemäßen Lieferungen binnen eines Kalenderjahres ab der ersten Lieferung des Hauptvertrages erfolgen.
4. Die Preise sind zu zahlen, entweder innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder 60 Tagen netto, die Frist beginnend jeweils nach vollständigem Erhalt der Rechnung in PDF-Format und EDI-Rechnungsdaten oder einfacher Ausfertigung sowie nach Durchführung der Lieferung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
5. Wir schulden keine gesetzlichen Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt unseres Verzugs ist die schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
7. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
8. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen jegliche Nachforderung aus.
9. Zollformalitäten sind in diesen Preisen enthalten; gegebenenfalls festzusetzende Einfuhrumsatzsteuer ist in den Preisen ebenfalls enthalten.

### **IV. Lieferumfang; Gefahrübergang; Schadensersatz bei Lieferverzug**

1. Mehr- und Minderlieferungen sowie nicht vereinbarten Teil- oder Falschliefereien des Lieferanten wird widersprochen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst nach erfolgter körperlicher Übergabe am Bestimmungsort auf uns über, und zwar auch dann, wenn die Frachtkosten kraft gesonderter Vereinbarung von uns übernommen worden sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist deren Zeitpunkt hingegen für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des BGB-Werkvertragsrechts entsprechend.
3. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
4. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko.
5. Im Falle einer Lieferung zeitlich vor einem bindend vereinbarten Liefertermin sind wir berechtigt, die Lieferung bis zum vereinbarten Termin abzulehnen. Verzichten wir auf dieses Ablehnungsrecht, wird die Lieferung bis zum vereinbarten Lieferdatum auf Kosten und Gefahr des Lieferanten verwahrt. Als vereinbart gelten die ortsüblichen Kosten einer Lagerstätte. Unsere Haftung für die gelagerte Ware ist für diesen Zeitraum auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Die vereinbarten Liefertermine sind bindend.
7. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die nachstehenden Regelungen in Abs. 8 und 9 bleiben unberührt.
8. Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns vertragsmäßig zu stellenden Unterlagen und Produktinformationen unverzüglich abzufordern. Fehlende Unterlagen oder Produktinformationen, die nicht unverzüglich abgefordert wurden, rechtfertigen keine Überschreitung der vereinbarten Liefertermine.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, ohne Aufpreis sämtliche vertraglich vereinbarten Dokumente sowie z. B. technische Hinweisblätter, Aufmaßblätter, Einbauhinweise, Schaltpläne, Baugenehmigungen, Prüfzeugnisse des TÜV und sonstiger Prüfbehörden, durch die die fachgerechte Weiterverarbeitung/-verwendung der Ware gesichert werden kann, der Lieferung beizufügen. Gleiches gilt für Lagerhinweise.

### **V. Liefer- und Erfüllungsort**

1. Liefer- und gleichzeitig Erfüllungsort ist nach Maßgabe unserer Weisung unser Geschäftssitz oder das Vorhaben.
2. Die Lieferung erfolgt frei Erfüllungsort. Insbesondere gehen die Kosten der Zulieferung, also einschließlich Transport, Verpackung, usw., zu Lasten des Lieferanten, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird.

### **VI. Produktgarantie; vereinbarte Beschaffenheit**

1. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die Produkte entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und erfüllen bei Maschinen und elektrischen/elektronischen Geräten die vereinbarte Beschaffenheit zur CE-Kennzeichnungsfähigkeit nach EG-Maschinenrichtlinie und dem EMV-Gesetz, vorrangig vor evtl. DIN-Normen etwa der VOB/C. Sämtliche Lieferungen entsprechen ferner den Bedingungen und vereinbarten Beschaffenheitsspezifikationen des eventuellen Auftraggebers unseres Hauses, sofern diese dem Lieferanten spätestens vor Fertigung der Ware oder Einkauf der Ware durch den eigenen Lieferanten des Zulieferers zugänglich gemacht wurden. Das Fehlen vorbezeichneter vereinbarter Beschaffenheit gilt als wesentlicher Mangel der gelieferten Sache.
2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit unter Ziff. IV Abs. 5 und nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

## **VII. Abladen der Ware**

1. Das Abladen der Ware erfolgt durch den Lieferanten.
2. Wir leisten Gewähr dafür, dass der Lieferort zur Anlieferung erreichbar ist und dass eine ausreichende Lagerstätte am vereinbarten Liefertermin zur Verfügung steht.

## **VIII. Mangelhafte Lieferung**

1. Zur Untersuchung und Mängelrüge sind wir erst nach Ingebrauchnahme der Ware verpflichtet, außer bei offenen Mängeln, die unverzüglich zu rügen sind. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich dabei auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
2. Unsere Mängelrügen bedürfen nicht der Schriftform.
3. Es gilt als vereinbart, dass als „unverzüglich“ im Sinne der ergänzend anwendbaren §§ 377, 381 HGB und der Ziff. VIII Abs. 1 eine 5-Werktag-Frist gilt, sofern sich nicht aus vorbezeichneten Vertragsklauseln zu unseren Gunsten eine längere Frist ergibt.
4. Die zum Zwecke der Prüfung unserer Mängelrüge und zur Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen einschließlich notwendiger Einbau- und Ausbaukosten bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
6. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden auch bei Dritten außerhalb der Vertragskette) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## **IX. Eigentumsvorbehalt; Abtretungsverbot; Schutzrechte; Weitergabe**

1. Die gelieferte Ware wird ohne Eigentumsvorbehalt geliefert.
2. Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Ware nicht unter dem Eigentumsvorbehalt Dritter/dem Pfandrecht Dritter steht; diese Zusicherung gilt auch für den Fall weitergeleiteten Eigentumsvorbehalts. Trifft diese Zusicherung des Lieferanten nicht zu, so können wir von dem Rechtsgeschäft nach angemessener Fristsetzung zurücktreten und im Falle einer bereits erfolgten Lieferung die Ware auf Kosten des Lieferanten an diesen zurücksenden, wenn es diesem innerhalb der angemessenen Frist nicht gelingt, das Eigentum an der Ware zu erlangen oder das Pfandrecht Dritter aufzuheben. Gleiches gilt, wenn die gelieferte Ware mit Schutzrechten Dritter belastet ist und die Lieferung oder Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt. Vor der Geltendmachung dieser Rechte stellt der Lieferant uns frei.
3. Forderungen des Lieferanten gegen uns dürfen nicht abgetreten werden; wir können unsere Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner hingegen jederzeit abtreten.
4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.
5. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben.
6. Vorstehende Vertragsklausel gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beisteuern. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert von diesem zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
7. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

## **X. Teil- oder Falschleistung; Schadenersatzpauschalierung; Deckungskauf**

1. Im Falle unzulässiger Teil- oder Falschlieferung oder Lieferung nicht nach vereinbarter Beschaffenheit können wir Nachlieferung innerhalb angemessener Frist (Nacherfüllungsanspruch) verlangen; nach fruchtloser Fristsetzung können wir Schadensersatz statt Leistung oder die uns zustehenden sonstigen gesetzlichen Rechte verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant endgültig Nachlieferung verweigert.
2. Wir können Teillieferungen als ordnungsgemäße Lieferungen ansehen und ferner die vorbezeichneten Rechte nur den nichtgelieferten/ den mangelhaft gelieferten Positionen gegenüber geltend machen. Unser Recht zum Vertragsrücktritt bleibt hinsichtlich des nicht erfüllten Vertragsteils unberührt.
3. Im Falle des Schadenersatzbegehrens wegen einer vom Lieferanten verschuldeten Nichterfüllung sind wir berechtigt, 15 % des Rechnungswerts netto der vom Schadenersatzbegehren betroffenen Lieferungen als Schadensersatzposition ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens dem Lieferanten gegenüber geltend zu machen (Schadensersatzpauschalierung). Umsatzsteuer ist nicht in Ansatz zu bringen. Wir sind nach eigener Wahl auch alternativ berechtigt, dem Lieferanten gegenüber die Differenzkosten zu einem tatsächlichen Deckungskauf geltend zu machen; der Lieferant ist zur Begleichung des Differenzbetrages zwischen der eigenen Rechnungsposition und der Rechnungsposition des Drittunternehmers verpflichtet. Der Lieferant hat in beiden Fällen das jederzeitige Recht, den Nachweis eines geringeren oder gar nicht entstandenen tatsächlichen Schadens zu führen.
4. Unberührt bleibt jeweils unser Recht zur Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche und Schäden.

## **XI. Produzentenhaftung**

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat uns der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Maßnahmen zur Beseitigung des Produktschadens ergeben. Über Inhalt und Umfang der Maßnahmen zur Beseitigung des Produktschadens werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **XII. Lieferantenregress**

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.
2. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

## **XIII. Geheimhaltung und Datenschutz**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Der Lieferant macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er beehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
3. Die Vertragsparteien verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des jeweils anderen Vertragspartners unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Lieferant darf uns als Besteller nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

## **XIV. Rechtsordnung, Gerichtsstand**

1. Ausschließlich gilt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand ist 47589 Uedem, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.